



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Cinzia Di Natale, Tel. 3652241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2024

Beschlussvorlage Nr. 207/2023

Produkt: 13.01.02 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	09.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.11.2023
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	11.12.2023

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 688 T€ wie folgt gedeckt: 658 T€ Gebühreneinnahmen und laufende Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 30 T€ inkl. des grünpolitischen Anteils.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die Kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2024 erlassen.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2022.

Der Kommunalfriedhof Piepersloh wird schrittweise vom herkömmlichen Friedhof zum naturbelassenen Waldfriedhof umstrukturiert. Grabfelder mit verdichteten Belegungsstrukturen werden weitestgehend aufgegeben.

Durch eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes und damit einhergehender Steigerung der Attraktivität beider kommunalen Friedhöfe, gelingt es, die Zahl der Bestattungen auf einem konstant hohen Niveau zu halten. Die östlich an den Friedhof angrenzende Friedhofserweiterungsfläche ist als neues Grabfeld vorgesehen, um auch langfristig der hohen Nachfrage nach den verschiedenen Grabarten entsprechen zu können. Die Arbeiten zur Herstellung der Fläche werden in 2023 abgeschlossen.

Hinweis zur Einführung der Umsatzsteuerpflicht für einzelne Gebührentatbestände:

Mit Einführung des Paragraphen 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren die Grabarten, die nicht räumlich abgrenzbar sind und keine individualisierte Parzelle darstellen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Auf den Kommunalfriedhöfen in Lüdenscheid sind hiervon die anonymen Reihen- und Urnenreihengrabstätten betroffen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz wurde Ende 2022 jedoch eine Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG in Verbindung mit § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können seitdem das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich 2024 weiterhin anwenden. Die Stadt Lüdenscheid hat von dieser Regelung bereits in 2023 Gebrauch gemacht. Auch in 2024 soll § 2b UStG für 2024 nicht angewendet werden und keine Umsatzsteuer auf die betreffenden Gebührentatbestände erhoben werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gilt die Umsatzsteuerpflicht für die anonymen Grabstätten ab dem Jahr 2025.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

B Änderungen der Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2024 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 6,3 Prozent, die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt.

Der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst führt zu einer wesentlichen Erhöhung der Personalkosten. Ab Juni 2023 erhalten alle Beschäftigten eine Inflationsausgleichszahlung von 3.000 €, dessen Auszahlung sich bis Februar 2024 erstreckt. Ab März 2024 steigt das monatliche Einkommen dann um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent. Weiterhin sind hohe Energie- und Kraftstoffkosten sowie Erhöhungen bei den Beschaffungskosten für Namensplatten und –schilder zu verzeichnen.

Mittel in Höhe von 30 T€ aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten werden zur Stabilisierung der Gebühren sowie als gebührenneutraler Anteil für die Pflege und die Unterhaltung der Gesamtflächen eingesetzt, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen (grünpolitischer Anteil).

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2024 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2024

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2024 Kosten in Höhe von 688 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	0 T€
- Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	425 T€
2. Bestattungskosten	212 T€
3. Unterhaltung der Trauerhalle	50 T€
4. Unterhaltung der Leichenkammern	1 T€

Abzüglich eines Betrages aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 30 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von 658 T€ erwartet.

D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen (Pflicht-Bestimmung) und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen (Soll-Bestimmung) werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2022 wurde für die Kommunalfriedhöfe eine gebührenrelevante Überdeckung von rd. 38,7 T€ festgestellt. Diese Überdeckung kann entsprechend den Vorgaben des KAG von 2023 bis 2026 ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2024 wurde dieser Betrag noch nicht berücksichtigt. Die Überdeckung wird ganz oder teilweise in den Kalkulationen 2025 bis 2026 einfließen.

E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2024 in Höhe von 3,03 % zugrunde gelegt. Entsprechend wurden kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis berücksichtigt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

Die Gebührenkalkulation 2024 berücksichtigt Steigerungen für Personalaufwendungen und Steigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen 425 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Pflege der Umlage sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 30 T€ inklusive des grünpolitischen Anteils für die Friedhofsunterhaltung verbleibt ein Betrag von 395 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von 395 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da sie die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von 212 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium. Die Beschaffungskosten für diese Schilder und Platten sind im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ebenfalls gestiegen.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit 50 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit 1 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2024 sind 12 Nutzungen der Leichenkammern zu berücksichtigen. Diese Zahl ist seit mehreren Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau.

3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 56,85 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 31,84 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

F Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2024 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2020, 2021, 2022 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juni 2023 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2022 bei 71.865. Es zeichnet sich eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. Dennoch ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist die Anzahl bei den Urnengräbern und -beisetzungen im Vergleich zu den Erdgräbern und -beisetzungen viel höher. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei prognostizierten Fallzahlen und unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt 619 T€. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 658 T€, die sich voraussichtlich bei neuen Gebührensätzen ergeben würden. Die Differenz von 39 T€ ergibt eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 6,3 Prozent.

G Kalkulationsübersicht

Für das Jahr 2024 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Über Gebühr zu deckender Betrag	2023 in T€	2024 in T€
Friedhofsunterhaltung	413	425
Bestattungen	184	212
Trauerhalle	43	50
Leichenkammer	1	1
Zwischensumme	641	688
lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten	-65	-30
Summe	576	658
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres (2023)	563	619
Gebühreneinnahmen bei neuen Gebührensätzen (2024)	576	658
Differenz	13	39
Gebührenänderung in Prozent	2,3 %	6,3 %

H Zusammenfassung

Durch den Einsatz der Konzessionsentgelte und unter Berücksichtigung des grünpolitischen Anteils, errechnet sich eine Gebührensteigerung von 6,3 Prozent, die auf die tariflichen Lohnkostensteigerungen sowie auf die allgemeinen Kostensteigerungen zurückzuführen ist.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 17.10.2023

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen

